

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	18 (1921)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Die neue Freiwillige und Einwohnerarmenpflege von Gross-Winterthur
<b>Autor:</b>	Marty, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836869">https://doi.org/10.5169/seals-836869</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Monopartille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. Oktober 1921

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Einladung

zur XIV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag,  
den 17. Oktober 1921, vormittags punkt 10<sup>1/4</sup> Uhr, im Schwur-  
gerichtssaal, Hirschengraben 13, Zürich I  
(Tramlinie 3 und 2 vom Bahnhof aus).

### Traktanden:

1. Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Ansprache des Tagespräsidenten.
3. Armenpflege und Vormundschaft. Referent: Pfr. Vörtzcher, kantonaler Armeninspektor, Bern.
4. Diskussion.
5. Rechnung pro 1920 und Revisionsbericht.
6. Allfälliges.

Hochachtungsvoll!

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Dr. C. A. Schmid, Zürich 1.

Der Sekretär: A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

Nach Schluß der Konferenz findet ein gemeinsames Mittagessen im Kunst-  
haus Schmidstube, Marktstraße 20, statt.

## Die neue Freiwillige und Einwohnerarmenpflege von Groß-Winterthur.

Am 4. Mai 1919 hat das Zürcher Volk mit einer überraschend großen Mehrheit der Vereinigung der Stadt Winterthur mit den 5 Vororten Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim und Wülflingen zugestimmt. Das neue Gemeindegebiet wird ziemlich genau 50,000 Einwohner zählen und mit dem 1. Januar 1922 in Funktion treten. Diese Vereinigungslösung ließ ohne weiteres eine

Berschmelzung derjenigen Vereine und Hülfsinstanzen, denen bisher an den verschiedenen Orten die Bejorgung des freiwilligen Armenwesens oblag, aus technischen und idealen Gründen wünschenswert erscheinen. Denn mit dem Zeitpunkt der Vereinigung hört die Selbständigkeit der bisherigen einzelnen politischen Gemeinwesen (Kirchgemeinden ausgenommen) auf, und so erscheint es notwendig, daß nach außen für die wohnörtliche Armenfürsorge eine das gesamte Stadtgebiet umfassende neue und einheitliche Organisation geschaffen werde, die überdies für ihr Geltungsgebiet einheitliche Unterstützungsnormen aufstelle und dem Nebelstand der demoralisierenden Doppelunterstützungen bestmöglich den Boden entziehe. Die Institution wird die Anerkennung der städtischen und kantonalen Oberbehörde nachsuchen und öffentlich-rechtlichen Halbamtlichen Charakter tragen. Ich rechne zwar an, in praxi werden auch ganzamtliche Eigenschaften in die Erscheinung treten.

Für die keineswegs leichten Vorarbeiten, für welche das Bureau der Sektion Winterthur öffentlichen Dank verdient, hat man sich begreiflicherweise nach Vorbildern umgesehen im Schweizerlande, vor allem in den auch vereinigten Städten Zürich und St. Gallen. Aber es stellte sich heraus, daß wir auf unserem Platze wieder andere Verhältnisse haben, denen Rechnung getragen werden mußte. Um den so notwendigen Kontakt mit den Unterstützten besser aufrecht zu halten, um die örtlichen Gebilde nicht einfach einer unter Umständen etwas eisrokratisch und autokratisch werdenden Zentralisation zu opfern, wurden lokale Sektionen als Organe der „Freiwilligen“ beibehalten. Ihre Kompetenzen werden sich in der Hauptsache auf folgende Dienstzweige beschränken: Vermittlung von Unterstützungen seitens der Zentrale, Informationen, Inkasso der Mitgliederbeiträge in ihrem Lokalraum. Genaueres hierüber wird ein Reglement bestimmen, sobald in jeder Gemeinde die Lokalorganisationen deutlich bezeichnet sind, bezw. sich entsprechend konstituiert haben.

Am 21. November 1919 traten die Vertreter der 6 „freiwilligen Armenpflegen“ zum ersten Mal zusammen. Es zeigte sich schon beim ersten Aufmarsche, daß es nicht so leicht halten werde, alle Interessenten unter einen Hut zu bringen. Von Seiten der eigentlichen Hülfsvereine (inkl. Winterthur) lag das Anerbieten vor, ihr ganzes Vermögen restlos und bedingungslos der neuen Organisation abzutreten, um somit auch auf diesem Gebiet den Gedanken der Vereinigung und Vereinheitlichung ohne Bedenken zu verwirklichen. Aber es stellte sich heraus, daß man an einigen Orten die Ausgaben für freiwillige Armenunterstützung hauptsächlich aus den Erträgnissen von Spendgütern und Separationsfonds bestritt und daß deren Besitzer gegen die Herausgabe verschiedene Einwände erhaben und auf alte Unterstützungsrechte nicht so leicht verzichten wollten. Es spielten da die Eigentums- und Verfügbungsrechte der reformierten Kirchgemeinden mit, und an diesen Klippen schien zeitweise das ganze Projekt scheitern zu wollen. Schon im ersten Entwurf der Fusionsbestimmungen war der etwas dehnbare Kompromißvorschlag, der dann schließlich die Sanktion der Delegiertenversammlung erhielt, enthalten: „Die Vereine treten denjenigen Teil ihres Vermögens, den sie auf Grund der Verhandlungen mit ihren Mitinteressenten für das freiwillige Armenwesen ausscheiden können, der neuen Organisation ab. Wo Abtretungen nicht erwirkt werden können, die Zinserträgnisse und bestimmte Anteile aber dem freiwilligen Armenwesen zukommen, werden mit den Inhabern dieser Fonds besondere Vereinbarungen getroffen.“ Die bisherigen lokalen Organisationen verpflichteten sich zur Einzahlung bestimmter Quoten. (In ganzen 50,000 Fr.) Winterthur will sein ganzes Vermögen (ebenfalls zirka 50,000 Fr.) abtreten. — So bleiben aber allenthalben noch Reste für freiwillige

Hilfseistung in den Ortschaften zurück, ihre Verwendungsart wird für die „Großzügigkeit“ moderner Armenfürsorge kaum Beugnis ablegen. Hoffen wir, daß die vorhandenen Ansätze für den Zusammenenschluß Bausteine seien, aus denen früher oder später ein harmonisches Ganzes kann gebaut werden. Die Mitzverständnisse, die zurzeit noch gegenüber der gemeinsamen Aufgabe, dem Zusammenenschluß aller Hilfsinstanzen, bestehen, werden durch eine sorgfältige, die Geister der Zersplitterung und Vereinzelung bannende Organisation und durch seriöse Geschäftsführung ohne Zweifel zum Verschwinden gebracht werden. — Die Neuordnung schafft als Aufsichts- und Verwaltungsorgane des Gesamtvereins die Sektionsvorstände, die Delegiertenversammlung und den Zentralvorstand. Der elfgliedrige Zentralvorstand, bestehend aus Sektions- und Behördenmitgliedern, nimmt die Berichte und Anträge der Sektionen entgegen, leitet die Vereinsgeschäfte und entscheidet in wichtigen Fragen. Das Sekretariat, nunmehr dem Zentralvorstand unterstellt, bildet die Geschäftsstelle der gleich benannten neuen Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Winterthur, erhält neben den Arbeiten für die größte Lokalsektion nunmehr noch im Verkehr mit den Sektionen weitere Aufgaben zugeteilt, so die Führung eines Generalregisters über alle Unterstützungsfälle in Großwinterthur, Führung der Zentralkasse, Begutachtung, Sektionsanträge an den Zentralvorstand usw.

Der Öffentlichkeit kann die Wichtigkeit dieser Fürsorgeinstitution am besten durch Bekanntgabe von Art. 1 der neuen Statuten, welche an der Generalversammlung angenommen wurden, klar gemacht werden. Dieser lautet: „Die Fürsorge für bedürftige Einwohner der Stadt Winterthur ist mit Genehmigung der städtischen Behörden und der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Winterthur übertragen.“ Wir finden hier die Entlastung von Stadt und Gemeinde durch Freiwilligentätigkeit, welche Arbeit, Opfer und Scherereien auf sich nimmt, aber dafür um so nachdrücklicher von der Gesamtheit unterstützt werden sollte.

Zwei Fragen, die zum Teil, theoretisch wenigstens, erledigt sind, seien noch erwähnt, einmal die Frage, ob von den Unterstützungsberechtigten die Bürger des neuen Gemeinwesens grundsätzlich auszuschließen seien, und sodann die Frage der Finanzierung. Die 5 Vorortinstanzen hatten bisher aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ausnahmslos, aber allerdings nur vorübergehend, zum Teil direkt nach dem Willen und Auftrag der betreffenden Stifter auch Ortsbürger unterstützt oder beschenkt. Diese „Servitute“ konnten nicht ohne weiteres preisgegeben werden. Meist saßen in den betreffenden Kommissionen auch Vertreter der bürgerlichen Armenpflege, so daß ein gewisser Kontakt vorhanden war. Außerdem handelte es sich zum Teil um Gelder speziell von reformierten Kirchenkollekten, deren Geber die Bürger vom Empfang von Unterstützungen kaum wollten ausschließen wissen. Ob in Zukunft, wenn die Kirchgemeinden für sich bleiben, diese Kollekten auch dem neuen, ausgesprochen interkonfessionellen Gebilde in gleichem Maße zufließen werden, wie den bisherigen örtlichen Instanzen, darf schon aus dem Grunde bezweifelt werden, weil die neue Organisation den kirchlichen Interessen mehr entzückt sein wird und seitens der übrigen Religionsgemeinschaften, deren Glieder auch unterstützt werden, in den Beitragsleistungen vielleicht nicht allenthalben Gegenrecht gehalten werden dürfte. Im Interesse der konfessionellen Neutralität ist es vielleicht nicht einmal so sehr zu bedauern, wenn die kirchlich-konfessionellen Hilfsquellen durch ihr allmähliches Versiegen den rein konfessionslosen Charakter der neuen städtischen Einwohnerarmenpflege zu dokumentieren beginnen. Im § 2 der Statuten ist deren Tätigkeit u. a. umschrieben mit den Worten: „direkte Ausübung der freiwilligen

Hilfsstätigkeit zugunsten der auf Stadtgebiet wohnhaften Bedürftigen, nach dem Grundsatz, sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse durch Rat und ausreichende Hilfe womöglich wieder der Selbstständigkeit zuzuführen". — Es ist in der Bestimmung nicht von einer Unterscheidung von Bürgern oder Nichtbürgern die Rede. Selbstverständliche Voraussetzung für die Unschädlichkeit dieser Kulaniz bleibt der Grundsatz, daß sich die neue Organisation damit in keiner Weise verpflichtet, der bürgerlichen Armenpflege ihre Kunden abzunehmen oder diese anhaltend zu unterstützen. Wer aber das Odium kennt, das über der Abhängigkeit von der bürgerlichen Armenpflege liegt und wer da weiß, wie der eine oder andere momentan aus dem ökonomischen Gleichgewicht Geratene durch einmalige Hilfe kann wieder gangfähig gemacht werden, während das Gefühl der Almosen- genössigkeit die Initiative lähmt und sehr häufig Rückfälle im Gefolge hat, wird obgenannten Standpunkt der Weitherzigkeit verstehen und billigen. Und übrigens wird einmal eine Zeit kommen, da die öffentliche Armenfürsorge nicht mehr gar so ängstlich zwischen den wie gesehenen, nur papierlich ausgewiesenen Bürgern und den effektiv am Unterstützungsorstand Anwesenden und in ihrer Not sichtbaren Niedergelassenen unterscheidet.

Unsere finanzielle Lage dürfte sich vorläufig erst im labilen, nicht im stabilen Gleichgewicht befinden. Die Hilfsquellen, aus denen die bisherigen Ortsinstanzen ihre Mittel, meist in genügendem Maße, erhielten, kommen zum größeren Teil auch dem neuen Gebilde wieder zugut, wenn auch vielleicht nicht gerade in der Art, daß die bisherigen bezüglichen Einnahmenposten (Mitgliederbeiträge, Subventionen, Beiträge von Firmen usw.) einfach summiert, zugunsten der neuen Zentralverwaltung gebucht oder budgetiert werden könnten. Mit Recht ist meines Erachtens darauf verzichtet worden, aussführliche statistische Erhebungen anzustellen und daraus feste Richtlinien für das künftige Finanzgebaren zu gewinnen. Das Gemeinwesen Großwinterthur, das jetzt schon der „Freiwilligen“ verschiedene wichtige Funktionen übertragen hat, wird ohne Zweifel sein vitales Mitinteresse für die rationelle Ausgestaltung der Einwohnerarmenpflege auch damit bekunden, daß es ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der opferwillige Sinn unserer Bevölkerung leistet Garantie dafür, daß dieses neue und vergrößerte Wohlfahrtsinstitut nicht bloß auf Sympathien, sondern auch auf werktätige Hilfe wird rechnen dürfen. Hat es sich einmal eingelebt und sein Existenzrecht und seine Existenzfähigkeit dargestellt, so wird sich auch seine Eingliederung in die übrigen Fürsorgeinstitute privaten und amtlichen Charakters (städtisches Fürsorgeamt) reibungslos vollziehen.

E. Marti, Pfarrer.

---

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

### II.

In einem zweiten Fall handelte es sich um die Frage, ob die Heimkehr einer unterstützten Familie in den Heimatkanton freiwillig oder, durch die Behörden des Niederlassungskantons veranlaßt, erfolgt sei.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1921 folgendermaßen entschieden.